

Deckungsgrundsätze für den doppischen Haushalt 2006

Ermächtigungen des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 19 und 20 GemHVO-Doppik

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2006	Beispiel für Deckungsfähigkeit	Bemerkungen
-------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------	-------------

Ergebnishaushalt

a) Mehrerträge -> Mehraufwendungen

§ 19 Abs.1 zweckgebundene Mehrerträge ermöglichen entsprechende Mehraufwendungen **Die Erträge der nachstehend aufgeführten deckungsverpflichteten Planungsstellen sind zweckgebunden für die Aufwendungen der aufgeführten deckungsberechtigten Planungsstellen**

Budget	deckungsverpflichtet	deckungsberechtigt	
10.11.60 - Werbeartikel	Verkaufserlöse	Beschaffung Werbeartikel	
10.13.40 - Stiftung Quelle "Am Bornsgraben	Zinsertrag aus Stiftungsvermögen	Zuweisungen an Destinatäre	
20.21.10.20 - Gaalbernfest	Sponsorengelder	Veranstaltungen	
20.23.16 - Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge Geschwindigkeitsmessungen für Bearbeitungskosten
34.42.80.10 - Straßenreinigung Gebührenhaushalt	Straßenreinigungsgel- den (Erhebung von Dritten)	Fremdreinigung	

§ 19 Abs.2 bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge <u>(ohne Zweckbindung)</u> erhöhen Ansätze für bestimmte Aufwendungen; ausgenommen sind Mehrerträge aus Steuern und aus allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)	keine	Ausschüttungen Stiftung für erhöhte Zuschüsse Kindergärten Mehraufwendungen sind überplanmäßig für Aufwendungen, Mehrerträge können als Deckungshinweis angegeben werden
--	--------------	--

Ergebnishaushalt

b) Minderaufwendungen -> Mehraufwendungen

§ 20 Abs. 1	Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh-Vermerk bestimmt wird	Einschränkungen werden wie folgt festgelegt: Budget im Sinne von § 20 Abs. 1 ist ein Teilhaushalt auf der jeweils untersten Budgetebene; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen	Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Mackenzell	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
§ 20 Abs. 2	Ansätze für Aufwendungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Die Aufwendungen innerhalb aller Objektbudgets unterhalb nachstehend aufgeführter Kostenstellenbudgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen		Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
	20.23.30 - Brandschutz		Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Michelsrombach	
	20.23.60 - Friedhofs- und Bestattungswesen		Minderaufwand für Friedhofsunterhaltung Malges für Mehraufwand Strom Leichenhalle Friedhof Friedenstraße	
	34.41.10 - Wohnbaugrundstücke			
	34.41.30 - Gewerbliche Baugrundstücke			
	34.42.10 - Gemeinschaftshäuser			
	34.32.10 - Gemeindestraßen, 34.32.20 - Kreisstraßen, 34.32.30 - Landesstraßen und 34.32.40 - Bundesstraßen			

Finanzhaushalt

a) Mehreinzahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 19 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs. 4	<u>zweckgebundene</u> Mehreinzahlungen ermöglichen entsprechende Mehrauszahlungen	Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter sowie Erschließungs- und Straßenbeiträgen sind zweckgebunden für die veranschlagten Auszahlungen innerhalb der gleichen Maßnahme	Mehreinnahmen aus GVFG-Zuwendung für entsprechende Mehrausgaben Straßenbaumaßnahme	Mehrauszahlungen sind keine überplanmäßigen Auszahlungen
§ 19 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 4	bestimmte Mehreinzahlungen (ohne Zweckbindung) erhöhen Ansätze für bestimmte Auszahlungen	keine	Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet A für Mehrausgaben Grunderwerb Baugebiet B	Mehrauszahlungen sind überplanmäßig Auszahlungen; Mehreinzahlungen können als Deckungshinweis angegeben werden

b) Minderauszahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh- Vermerk bestimmt	Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht gegenseitig deckungsfähig	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme E im Stadtteil X	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden
§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen aus verschiedenen können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	keine Budgets	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme E im Stadtteil Y	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden